



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

**GZ. BMVIT-179.503/0015-IV/ST1/2017**  
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Gruppe Straßenverkehr  
und Kraftfahrwesen

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 07.12.2017

**Betreff: Erlass zur Klarstellung betr. wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG von landwirtschaftlichen Anhängern und Fahrzeugen der Klassen R und S**

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) wurde die Frage herangetragen, welche Fahrzeuge als landwirtschaftliche Anhänger einzustufen sind und wie in diesem Zusammenhang die wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a KFG zu erfolgen hat.

Dazu darf Folgendes mitgeteilt werden:

Der landwirtschaftliche Anhänger definiert sich in erster Linie dadurch, dass er im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft zum Einsatz kommt.

Bei der Fahrzeugklasse O, somit Anhänger oder Anhänger-Arbeitsmaschinen, ist in erster Linie auf die Verwendungsbestimmung 10 „zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt“ abzustellen oder es ist die Ergänzung „landwirtschaftliches Fahrzeug“ eingetragen, was vor allem bei älteren Anhängern der Fall sein wird.

Bei der Fahrzeugklasse R, dem land- oder forstwirtschaftlichen Anhänger, und der Fahrzeugklasse S, dem gezogenen auswechselbaren Gerät für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft, handelt es sich schon per Definition um landwirtschaftliche Fahrzeuge. Diese sind unter die gemäß § 3 Abs. 1 Z 4.4. KFG angeführten Anhängerbestimmungen zu subsumieren.

Hinsichtlich der wiederkehrenden Begutachtung ist somit bei diesen als landwirtschaftliche Anhänger ausgebildeten Fahrzeugen, je nachdem, welche Geschwindigkeit nicht überschritten werden darf, die jeweils entsprechende Regelung für landwirtschaftliche Anhänger anzuwenden:

bis 25 km/h keine wiederkehrende Begutachtung,  
bis 40 km/h ein 3-2-2-Intervall und  
über 40 km/h ein 3-2-1-Intervall.

Mit freundlichen Grüßen

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Dynamik mit Verantwortung

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Martina Höllrigl

Tel.: +43 (1) 71162 65 5512

Fax: +431 71162 65 65512

E-Mail: [martina.hoellrigl@bmvit.gv.at](mailto:martina.hoellrigl@bmvit.gv.at)